

Arbeitskreis "Beweis für elektronische Dokumente" – 26.09.2003

Der Arbeitskreis beschäftigte sich mit den zivilprozessualen und praktischen Fragen des Beweises mit elektronischen Dokumenten. Erstere wurden von Herrn Prof. Dr. Rüßmann, Zweitere von Herrn Kern ([Kroll Ontrack](#)) erläutert.

Prof. Rüßmann begrüßte zunächst als Leiter des Arbeitskreises die Teilnehmer und gab anschließend einen Überblick über den elektronischen Vertragsschluss und die neue Entwicklung in der Gesetzgebung. Insbesondere zeigte er die Probleme auf, die mit dem neuen ZPO-Entwurf hervorgerufen werden. Etwa sollen durch das [Justizkommunikationsgesetz](#) in den zukünftigen §§ 371 a und 416 a ZPO elektronische Dokumente den Urkunden gleichgestellt werden, wodurch die freie Beweiswürdigung durch den Richter eingeschränkt würde.

Im zweiten Teil der Veranstaltung veranschaulichte Herr Kern, Manager bei der Firma Kroll Ontrack, welche Hilfe bei der Sicherung elektronischer Beweismittel angeboten werden kann.

Nach einem kurzen Einführungsfilm erklärte Herr Kern, dass mittlerweile über 90% aller Dokumente elektronisch erstellt und davon weniger als 30% jemals ausgedruckt werden. Es besteht daher eine große Notwendigkeit, elektronische Daten, die oftmals einzige Beweismittel etwa in Strafverfahren sind, zu sichern und vor allem auch zu rekonstruieren.

Gerade im Rahmen der Rekonstruktion von vermeintlich endgültig gelöschten Daten besteht ein großes Potential zur Beweissicherung, da einfaches Löschen nur zur Freigabe des Speicherplatzes, aber noch nicht zur Vernichtung der Daten führt.

Selbst physikalische Eingriffe in den PC führen – aufgrund der Widerstandsfähigkeit der heutigen Festplatten – erst bei Einsatz extremer Mittel zum Erfolg, da auch aus Datenresten häufig noch Rekonstruktionen möglich sind.

Allerdings sind auch der Rekonstruktion von Daten durch Kroll Ontrack Grenzen gesetzt, etwa bei vollständiger, mehrmaliger Formatierung der Festplatte und Neubespaltung.

Die Firma berät ihre Kunden überdies auch bei den entscheidenden Fragen der Beweissicherung, etwa welche Hardware beschlagnahmt werden muss und welche Daten Aufschluss über bestimmte Handlungen geben können sowie im Bereich der Präventionsmaßnahmen.

In der folgenden Diskussion stellte Prof. Pausch schließlich eine – kostenintensivere – Möglichkeit vor, sogar formatierten Festplatten noch Daten zu entnehmen und es wurde auf eine Frage hin erklärt, dass wohl erst nach etwa siebenmaligem Überschreiben und Formatieren die Daten sicher und unwiderruflich gelöscht sein dürften.

Dominik Bachmann